

# Statuten

des

**Reitverein Glärnisch**



gegründet 1935

genehmigt durch die 77. Hauptversammlung vom 27. Januar 2012

# Reitverein Glärnisch

## Statuten

### § 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Reitverein Glärnisch" besteht ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

### § 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports (ländliche Reiterei) in den Sparten Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Freizeit- und Westernreiten sowie Fahren.
- 2 Ganz allgemein kümmert sich der Verein um alle Belange, die mit dem Pferdesport im weitesten Sinne zusammenhängen.

### § 3 Mitglieder

- 1 Der Verein besteht aus
  - a Aktivmitglieder. Jeder Pferdefreund, beritten oder unberitten, der sich für den Verein und den Pferdesport einsetzt und seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt.
  - b Junioren/Juniorinnen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, treten per 1. Januar des Folgejahres in den Aktivstatus über.
  - c Freimitgliedern. Freimitglied wird, wer das 45. Altersjahr erreicht hat und mindestens 10 Jahre Aktivmitglied war oder wer nach altem Reglement Freimitglied geworden ist.
  - d Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder haben sich um den Verein verdient gemacht und werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.
  - e Passivmitgliedern, die als Freunde und Gönner des Pferdesportes den Verein durch ihren Beitrag unterstützen.

#### **§ 4 Aufnahme in den Reitverein**

- 1 Für die Aufnahme als Aktivmitglied oder Junior/Juniorin ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.
- 3 Passivmitglieder können formlos durch den Vorstand aufgenommen werden.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- 1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu Händen der Hauptversammlung.
- 2 Über den Ausschluss von Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder die dessen Ansehen schädigen, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung.
- 3 Mitglieder, die austreten oder die ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Jahresbeiträge**

- 1 Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden von der Hauptversammlung festgelegt.
- 2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a die Hauptversammlung
  - b der Vorstand
  - c die Revisoren/Revisorinnen

## **§ 8 Ordentliche Hauptversammlung**

- 1 Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie findet alljährlich im Frühjahr statt.
- 3 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung 20 Tage vor der HV.
- 4 Anträge an die HV sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu stellen.
- 5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
- 6 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 7 Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr von niemandem erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- 8 Ehren-, Aktiv- und Freimitglieder haben das gleiche Stimmrecht, Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 9 Eine Abänderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 9 Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung**

- 1 Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:
  1. Appell
  2. Verlesen des Protokolls
  3. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
  4. Berichte aus den einzelnen Ressorts
  5. Kassabericht, Revisorenbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Jahresbeitrag
  8. Mutationen und Aufnahme von Mitgliedern
  9. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren/Revisorinnen
  10. Jahresprogramm
  11. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  12. Allfälliges

## **§ 10 Ausserordentliche Hauptversammlung**

- 1 Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden
  - a auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
  - b auf Beschluss des Vorstandes
  - c Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder. Dieses Begehren ist schriftlich unter Angabe der Traktanden an den Vorstand zu stellen.
- 2 Ansonsten gelten für ausserordentliche Hauptversammlungen die gleichen Regeln wie für ordentliche Hauptversammlungen.
- 3 An der ausserordentlichen Hauptversammlung werden nur die vorgängig von Hauptversammlung, Vorstand oder Mitgliedern verlangten Traktanden behandelt.

## **§ 11 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin, Sekretär/Sekretärin, Kassier/Kassierin, Materialwart/Materialwartin und bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich durch die Hauptversammlung.
- 3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 4 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.
- 5 Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben bis zu Fr. 5'000.00.

## **§ 12 Revisoren / Revisorinnen**

- 1 Die Jahresrechnung wird durch 2 Revisoren/Revisorinnen geprüft.
- 2 Diese werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt.

## **§ 13 Haftung**

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen.
- 2 Es müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Stimmberechtigten dem Auflösungsbeschluss zustimmen.
- 3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird auf Antrag des Vorstands an der Hauptversammlung entschieden.

## **§ 15 In Kraft treten der Statuten**

- 1 Diese Statuten ändern die bisher gültigen Statuten vom 18. März 2005.  
Sie treten mit der Annahme durch die 77. Hauptversammlung am 27. Januar 2012 in Kraft.

Kaltbrunn / Reichenburg, 24. Januar 2012

### **Reitverein Glärnisch**

Benno Felber  
Präsident

Seraina Fritschi  
Aktuarin